

Dieses Gutachten wurde für unsere Mandantin und auf der Grundlage des mit unserer Mandantin bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Es ist für den eigenen Gebrauch unserer Mandantin bestimmt. Gegenüber Dritten, die den Inhalt dieses Gutachtens ganz oder in Teilen zur Grundlage eigener Entscheidungen machen, übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung, es sei denn, dieser Dritte wurde ausdrücklich und durch schriftliche Vereinbarung in den Schutzbereich des Mandatsvertrages mit unserer Mandantin einbezogen oder wir haben mit diesem Dritten schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

Aktenvermerk

Stellungnahme zur Mess- und Eichrechtskonformität i. S. v. § 62b Abs. 1 EEG 2017 des SENTRON 7KM PAC2200CLP

A. Ausgangssituation und Fragestellung

Die Siemens AG (nachfolgend: **Siemens**) hat um rechtliche Stellungnahme gebeten, ob der Stromzähler vom Typ **7KM PAC2200CLP** (nachfolgend: **PAC2200CLP**) den gesetzlichen Anforderungen des § 62b Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) 2017 an eine „mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung“ entspricht. Hierbei soll insbesondere der Anwendungsfall der **Eigenversorgung** betrachtet werden. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich dabei auf die Voraussetzungen des materiellen Rechts. Verfahrensrechtliche Aspekte (insb. die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens) sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

Nachfolgend werden hierzu die wesentlichen Merkmale und Funktionen des PAC2200CLP beschrieben (nachfolgend **B.**). Anschließend fassen wir das Ergebnis der Stellungnahme zusammen (nachfolgend **C.**) und gehen am Ende auf die rechtliche Würdigung ein (nachfolgend **D.**).

B. Technische Spezifika und Funktionen des PAC2200CLP

Ausweislich des Gerätehandbuchs handelt es sich bei dem PAC2200CLP um

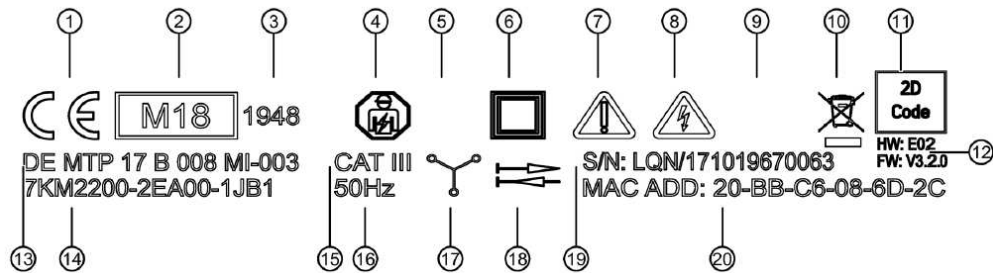
„ein Messgerät zur Erfassung der elektrischen Basisgrößen in der Niederspannungs-Energieverteilung. Alle Messgrößen werden im Display des PAC2200CLP angezeigt.“¹

Das PAC2200CLP ist sowohl als 5 A-Gerät (7KM2200-2EA00-1JB1) als auch als 65 A-Gerät (7KM2200-2EA40-1JB1) erhältlich.

Die **Beschriftungen** auf dem Gehäuse des PAC2200CLP lassen sich den folgenden beiden Abbildungen entnehmen:

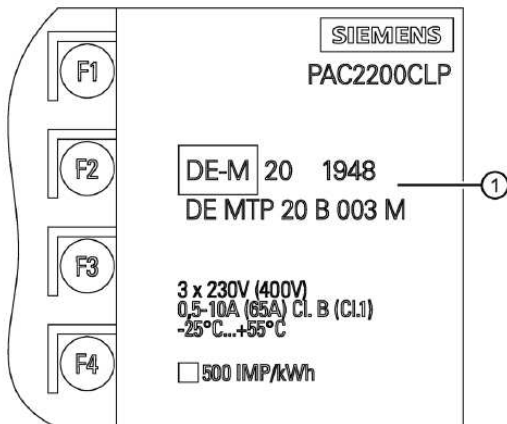
¹ SIEMENS, Gerätehandbuch SENTRON Messgerät 7KM PAC2200CLP, Ausgabe 10/2020, L1V30820585A-01, S. 13.





- ① CE-Prüfzeichen
- ② MID-Prüfzeichen mit Jahr der Symbolanbringung
- ③ Nummer der notifizierten Stelle
- ④ Elektroinstallation erfordert Fachkompetenz
- ⑤
- ⑥ Schutzisolierung - Gerät der Klasse II
- ⑦ Warnung vor Gefahrenstelle
- ⑧ Gefahr durch elektrischen Schlag
- ⑨
- ⑩ Das Gerät darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden
- ⑪ 2D-Code (Seriennummer des Gerätes)
- ⑫ Hardware- und Firmwarestand
- ⑬ Zulassungsnummer
- ⑭ Artikelnummer
- ⑮ Überspannungskategorie CAT III für Strom- und Spannungseingänge
- ⑯ Frequenz
- ⑰ Netzart (4-Leiteranschluss)
- ⑱ Zweirichtungszähler
- ⑳ Seriennummer des Gerätes
LQN/xxzzzzzzzzzz xx= Herstellungsjahr
- ㉑ MAC-Adresse

Quelle: SIEMENS, Gerätehandbuch SENTRON Messgerät 7KM PAC2200CLP, Ausgabe 10/2020, L1V30820585A-01, S. 87.



- (1) DE-M - Metrologisches Symbol für die nationale Zulassung in Deutschland (DE= Deutschland; M= Metrologie)
20 = Herstellungsjahr, in diesem Beispiel 2020: Die Jahreszahl nach der Metrologie-Kennzeichnung ist das Jahr in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (siehe MessEV §14 (4))
1948 = Notifizierte Stelle (CSA Group Bayern GmbH)

Quelle: SIEMENS, Gerätehandbuch SENTRON Messgerät 7KM PAC2200CLP, Ausgabe 10/2020, L1V30820585A-01, S. 88.

Auf dem Gehäuse ist darüber hinaus die Anschrift der Siemens angebracht.

Aus dem **Gerätehandbuch** des PAC2200CLP gehen u.a. folgende **Leistungsmerkmale** hervor:²

- MID-zertifizierter Wirkenergiezähler für Bezug und Abgabe (Messgeräterichtlinie 2014/32/EU)
- Zeitstempel der aktuellen Messperiode gem. ISO8601 (Lokal- und UTC-Zeit)
- Mit eichrechtskonformer Lastgangmessung und nationaler Zulassung nach PTB-A 50.7
- Integrierter 15-Minuten Lastgangspeicher mit einer Speichertiefe für alle abrechnungsrelevanten Daten über 2 Jahre
- Tages-, Monats- und Jahresverbrauch der Wirkenergie für Bezug und Abgabe über 10 Jahre

² SIEMENS, Gerätehandbuch SENTRON Messgerät 7KM PAC2200CLP, Ausgabe 10/2020, L1V30820585A-01, S. 14.

- Logbuch zur Speicherung von bis zu 8.000 eichrechtsrelevanten Ereignissen gem. PTB-A50.7
- Komfortable Anzeige der Lastgang- und Logbuchdaten am Gerät oder via Webserver als Balkendiagramm
- Download der Lastgangdaten sowie des Logbuchs über Modbus-TCP oder als .csv Datei über den integrierten Webserver
- Interne Geräteuhr mit hoher Ganggenauigkeit und Zeitsynchronisationsfunktion via Zeitserver

Zum PAC2200CLP liegen zudem folgende Dokumente vor:

- **DE-Baumusterprüfbescheinigung** gemäß Anlage 4 Modul B der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 der CSA Group Bayern GmbH vom 30.10.2020. Als Prüfgrundlagen werden die PTB-A 20.1 sowie die PTB-A 50.7 genannt.
- **DE-Konformitätserklärung** gemäß MessEG der Siemens vom 14.08.2020. Zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften von MessEG und MessEV wird auf die vollständige Übereinstimmung mit den Vorgaben der PTB-A 20.1 und PTB-A 50.7 verwiesen.
- **EU-Baumusterprüfbescheinigung** gemäß Anhang II Modul B der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 096 S.149) der CSA Group Bayern GmbH vom 30.10.2020. Als Prüfgrundlagen werden die DIN EN 50470-1: 2007-05 sowie die DIN EN 50470-3: 2007-05 genannt.
- **EU Konformitätserklärung** der Siemens vom 14.08.2020. Zum Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union wird auf die vollständige Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen EN 50470-1 und EN 50470-3 sowie EN IEC 63000 verwiesen.

C. Ergebnis

Das PAC2200CLP erfüllt die Anforderungen an eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung von Strommengen (Bezug und Lieferung) innerhalb von 15-Minuten-Intervallen. Es ist damit für den mess- und eichrechtskonformen Nachweis der sog. Zeitgleichheit i.S.v. § 62b Abs. 1 und Abs. 5 EEG 2017 und damit für die Strommengenerfassung und -abgrenzung geeignet.

D. Rechtliche Würdigung

Das PAC2200CLP soll insbesondere für Eigenversorger genutzt werden können, um eine mess- und eichrechtskonforme Strommengenerfassung und -abgrenzung umzusetzen. Nachfolgend werden die (eich-)rechtlichen Anforderungen an eine mess- und eichrechtskonforme Strommengenerfassung und -abgrenzung dargestellt (nachfolgend I.). Anschließend wird geprüft, ob das PAC2200CLP diese gesetzlichen Anforderungen erfüllt (nachfolgend II.).

I. Anforderungen an eine mess- und eichrechtskonforme Messung und Abgrenzung nach § 62b Abs. 1 EEG 2017

1. Allgemeine Anforderungen an die Mess- und Eichrechtskonformität

Gesetzlicher **Ausgangspunkt** für die Frage, ob das PAC2200CLP den gesetzlichen Anforderungen für die Strommengenerfassung und -abgrenzung entspricht, ist § 62b Abs. 1 EEG 2017, der folgenden Wortlaut hat:

*„Strommengen, für die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** zu erfassen. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** abzugrenzen.“*

Gem. § 62b Abs. 1 EEG 2017 sind somit zum Zwecke der Messung oder Abgrenzung von Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlage-Belastung „**mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen**“ einzusetzen.

Das Mess- und Eichrecht im engeren Sinne besteht aus dem Mess- und Eichgesetz (**MessEG**) und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Mess- und Eichverordnung (**MessEV**). Messeinrichtungen sind insoweit mess- und eichrechtskonform, wenn sie die Vorgaben von MessEG und MessEV beachten.

Als **Messgerätehersteller** trägt Siemens gem. § 23 Abs. 1 MessEG die **Verantwortung**, dass die von ihr hergestellten Messgeräte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die „**wesentlichen Anforderungen**“ des § 6 Abs. 2 MessEG erfüllen. Die wesentlichen Anforderungen werden weiter unterteilt in allgemeine wesentliche Anforderungen und gerätespezifische wesentliche Anforderungen und sind gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 MessEG entweder in der MessEV festgelegt oder ergeben sich (soweit in der MessEV keine näheren Festlegungen getroffen sind) aus dem Stand der Technik zur Gewährleistung richtiger Messungen.

Die alle Messgeräte gleichermaßen betreffenden **allgemeinen** wesentlichen Anforderungen ergeben sich aus § 7 i. V. m. Anlage 2 MessEV.

Im Hinblick auf die **gerätespezifischen** wesentlichen Anforderungen ist zwischen „EU-Elektrizitätszählern“ und „sonstigen Elektrizitätszählern“ zu differenzieren. Für Elektrizitätszähler für den Wirkverbrauch, die zur Verwendung im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie bestimmt sind (Kurzbezeichnung: **EU-Elektrizitätszähler**) ergeben sich gerätespezifische wesentliche Anforderungen aus § 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 3 MessEV, wobei diese schlicht die Anforderungen aus Anhang V der Europäischen Messgeräte Richtlinie (Measurement Instruments Directive 2014/32/EU – kurz: **MID**) für anwendbar erklärt. Bzgl. solcher Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität, die nicht der oben genannten Definition des EU-Elektrizitätszählers unterfallen (**sonstige Elektrizitätszähler**) enthält die MessEV keine gerätespezifischen wesentlichen Anforderungen, sodass insoweit auf Stand der Technik zur Gewährleistung richtiger Messungen abzustellen ist.

Die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG wird gem. § 7 Abs. 1 MessEG gesetzlich vermutet, wenn ein Messgerät

- einer harmonisierten Norm,
- einem normativen Dokument (soweit ganz oder teilweise von der Europäischen Kommission für entsprechend anwendbar erklärt) oder
- einer vom Regelermittlungsausschuss (**REA**) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (**PTB**) ermittelten und bekannt gemachten technischen Spezifikation oder Regel entspricht.

Die (zuletzt genannten) vom REA ermittelten Regel und Erkenntnisse („*Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes; Stand: 12. Februar 2020*“) werden im Bundesanzeiger und auch auf der Online-Plattform der PTB veröffentlicht (nachfolgend: **Dokument**)³.

Für den EU-weit harmonisierten Bereich der **EU-Elektrizitätszähler** beschränkt sich das Dokument (unter Ziff. 6.1) darauf, die harmonisierten Normen und normativen Dokumente aufzulisten, deren Fundstellen von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden.

³ <https://oar.ptb.de/files/download/5eb3eeff4c93903450000d55>.

Das Dokument verweist in diesem Zusammenhang (im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG) unter anderem auf die folgenden harmonisierten Normen:

- **DIN EN 50470-1** „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen - Messeinrichtungen (Genauigkeitsklassen A, B und C); Deutsche Fassung EN 50470-1:2006“ (05/2007) und Berichtigung 1 „-“; Berichtigung zu DIN EN 50470-1:2007-05“ (06/2008)
- **DIN EN 50470-3** „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Teil 3: Besondere Anforderungen - Elektronische Wirkverbrauchsähler der Genauigkeitsklassen A, B und C; Deutsche Fassung EN 50470-3:2006“ (05/2007)

Für **sonstige Elektrizitätszähler** werden in dem Dokument (unter Ziff. 6.2 „Wirkverbrauchsähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler“) unter anderem folgende technische Spezifikationen und Regeln genannt:

- **PTB-Anforderungen 20.1** „Messgeräte für Elektrizität; Elektrizitätszähler und deren Zusatzeinrichtungen“ (12/2003)
- **PTB-Anforderungen 50.7** „Anforderungen an elektronische und softwaregesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme“ (4/2002)

Zum Nachweis, dass ein Messgerät die „wesentlichen Anforderungen“ erfüllt, muss gem. § 6 Abs. 3 MessEG (i. V. m. §§ 9 ff. MessEV) eine entsprechende Konformitätsbewertung erfolgreich durchgeführt worden sein und es muss eine entsprechende **Konformitätserklärung** vorliegen. Die Konformität des Messgeräts muss gem. § 6 Abs. 4 MessEG (i. V. m. §§ 13 ff. MessEV) durch ein entsprechendes **Kennzeichen** bestätigt sein. Ferner sind nach § 6 Abs. 5 MessEG (i. V. m. §§ 13 ff. MessEV) **Aufschriften** zur näheren Bestimmung des Geräts und des Herstellers auf dem Messgerät anzubringen.

2. Weitere Anforderungen für die Strommengenerfassung und -abgrenzung nach den Regelungen des EEG

Für den Fall der **Eigenversorgung** ist zusätzlich die Regelung in § 62b Abs. 5 EEG 2017 zu beachten. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

*„Im Rahmen der §§ 61 bis 61l sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, **Strom höchstens bis zu der***

Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden."

Für die rechtliche Beurteilung der Frage, ob das PAC2200CLP auch insoweit den gesetzlichen Anforderungen an eine mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung entspricht, sind damit die einzelnen Messfunktionen des Geräts in den Blick zu nehmen. Für den Fall der Eigenversorgung sind drei Messfunktionen zu erfüllen:

- Die Erfassung der **Wirkarbeit** (kWh),
- die Erfassung der Wirkarbeit in einer Zeitperiode von 15 Minuten (**Messperiode**) und
- die Erfassung der Wirkarbeit innerhalb von 15 Minuten zu einem bestimmten Zeitpunkt (**gesetzliche Zeit**).

Für alle drei Messfunktionen (Wirkarbeit, Messperiode und gesetzliche Zeit) müssen gem. § 6 Abs. 2 MessEG die oben näher beschriebenen „wesentlichen Anforderungen“ eingehalten werden.

II. Vorliegen der wesentlichen Anforderungen

1. Allgemeines Anforderungen

Nachfolgend wird dargelegt, warum das PAC2200CLP die allgemeinen Anforderungen an eine „mess- und eichrechtskonforme Messung“ erfüllt.

Das PAC2200CLP erfüllt die **wesentlichen Anforderungen** nach § 6 Abs. 2 MessEG an Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität. Soweit das PAC2200CLP für den Einsatz im Bereich der harmonisierten **EU-Elektrizitätszähler** vorgesehen ist, ergibt sich dies aus Übereinstimmung mit den harmo-

nisierten Normen DIN EN 50470-1 und DIN EN 50470-3 (vgl. EU-Baumusterprüfbescheinigung v. 30.10.2020 und EU-Konformitätserklärung v. 14.08.2020). Aufgrund der Übereinstimmung mit diesen harmonisierten Normen wird die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gesetzlich vermutet, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MessEG. Für den Bereich der (nicht harmonisierten) **sonstigen Elektrizitätszähler** folgt die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen aus der Übereinstimmung mit der PTB-A 20.1 und der PTB-A 50.7 (vgl. DE-Baumusterprüfbescheinigung v. 30.10.2020 und DE-Konformitätserklärung v. 14.08.2020). Aufgrund der Übereinstimmung mit diesen technischen Spezifikationen und Regeln wird die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gesetzlich vermutet, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 MessEG.

Es wird ferner unterstellt, dass geeignete **Konformitätsbewertungsverfahren** durchgeführt wurden, um die Konformität des PAC2200CLP mit den wesentlichen Anforderungen nachzuweisen.

Entsprechende **Konformitätserklärungen** der Siemens liegen vor (vgl. EU-Konformitätserklärung v. 14.08.2020 und DE-Konformitätserklärung v. 14.08.2020).

Laut den im Gerätehandbuch abgedruckten Beschriftungen⁴ verfügt das PAC2200CLP auch über die erforderliche **Kennzeichnung** für **EU-Elektrizitätszähler**



Abbildung: Kennzeichnung PAC2200CLP für EU-Elektrizitätszähler nach § 14 Abs. 1 MessEV

sowie für **sonstige Elektrizitätszähler**.

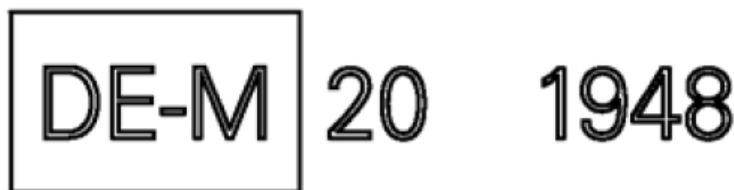


Abbildung: Kennzeichnung PAC2200CLP für sonstige Elektrizitätszähler nach § 14 Abs. 4 MessEV

Ferner ist davon auszugehen, dass die erforderlichen **Aufschriften** auf dem PAC2200CLP angebracht werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass

⁴ Vgl. SIEMENS, Gerätehandbuch SENTRON Messgerät 7KM PAC2200CLP, Ausgabe 10/2020, L1V30820585A-01, S. 87 f.

neben dem Namen des Herstellers und den erforderlichen technischen Angaben auch eine **zustellungsfähige Anschrift des Herstellers** auf dem Geräte angebracht wird.

2. Vorgaben für Eigenversorgungsmodelle

Nachfolgend wird weiter geprüft, ob die drei im Zusammenhang mit Eigenversorgungsmodellen erforderlichen Messfunktionen (Wirkarbeit, 15-minütige Messperiode und gesetzliche Zeit) durch das **PAC2200CLP** eingehalten werden.

a) Wirkarbeit

Das PAC2200CLP muss in der Lage sein, mess- und eichrechtskonform Wirkarbeit (kWh) zu messen. Hierfür genügt eine nachgewiesene Konformität mit den europäischen Vorgaben der MID. Wie eben im Rahmen des Vorliegens der wesentlichen Anforderungen dargelegt, ergibt sich aus der Übereinstimmung des PAC2200CLP mit den harmonisierten Normen DIN EN 50470-1 und DIN EN 50470-3 eine gesetzliche Vermutung, dass die wesentlichen Anforderungen an EU-Elektrizitätszähler nach der MID eingehalten werden. Darüber hinaus liegt auch eine entsprechende Konformitätserklärung vor und das PAC2200CLP verfügt auch über die entsprechende Kennzeichnung.

b) Messperiode 15 Minuten

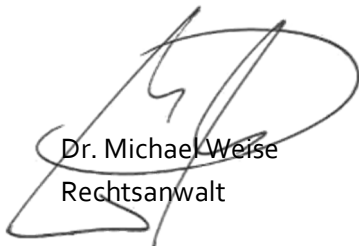
Des Weiteren ist erforderlich, dass eine Konformitätserklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass das PAC2200CLP auch die Wirkarbeit innerhalb von 15 Minuten eichrechtskonform erfassen kann. Ausweislich des Gerätehandbuchs verfügt das PAC2200CLP über eine Lastgangmessung und einen integrierten 15-Minuten Lastgangspeicher mit einer Speichertiefe für alle abrechnungsrelevanten Daten über 2 Jahre.⁵ Vorgaben dazu, wie eine solche Lastgangmessung und -speicherung eichrechtskonform umzusetzen ist, enthält die PTB-A 50.7. Aus der DE-Konformitätserklärung geht hervor, dass das PAC2200CLP die Anforderungen der PTB-A 50.7 einhält. Das PAC2200CLP ist folglich in der Lage, die Wirkarbeit innerhalb von 15 Minuten eichrechtskonform zu erfassen und zu speichern.

⁵ Vgl. SIEMENS, Gerätehandbuch SENTRON Messgerät 7KM PAC2200CLP, Ausgabe 10/2020, L1V30820585A-01, S. 14.


c) Gesetzliche Zeit

Schließlich ist erforderlich, dass das PAC2200CLP auch die mess- und eichrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der gesetzlichen Zeit einhält. Ausweislich des Gerätehandbuchs verfügt das PAC2200CLP über eine interne Geräteuhr mit hoher Genauigkeit und eine Zeitsynchronisationsfunktion via Zeitserver und ist in der Lage, Zeitstempel der aktuellen Messperiode (Lokal- und UTC-Zeit) zu setzen.⁶ Auch hinsichtlich der geräteinternen Uhren von Messgeräten ergeben sich die Anforderungen an eine eichrechtskonforme Umsetzung aus der PTB-A 50.7. Aus der DE-Konformitätserklärung geht hervor, dass das PAC2200CLP die Anforderungen der PTB-A 50.7 einhält. Das PAC2200CLP hält folglich auch die mess- und eichrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der gesetzlichen Zeit ein.

Stuttgart, 16. Dezember 2020



Dr. Michael Weise
Rechtsanwalt



Roman Schüttke
Rechtsanwalt

⁶ Vgl. SIEMENS, Gerätehandbuch SENTRON Messgerät 7KM PAC2200CLP, Ausgabe 10/2020, L1V30820585A-01, S. 14.